

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 98 (2001)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Aus den Kantonen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kritisierten Trennungszeit von vier Jahren. Gleichzeitig räumt er ein, über die Länge «lasse sich streiten», diese Zeit könne unangenehm sein.

Als grossen Vorteil für die Frauen führt Hausheer den neuen Vorsorgeausgleich mit der 2. Säule ins Feld. «Tendenziell» würden Unterhaltsbeiträge für Frauen heute vermehrt befristet, z.B. bis zur Auszahlung des Pensionskassenanteils.

Unter neuem Recht geht es nicht mehr um die Schuldfrage, entsprechend können Unterhaltsbeiträge nicht mehr aufgrund eines festgestellten Verschuldens auf eine Bedürfnisrente herabgesetzt werden. Bei Ehen mit traditioneller Rollenteilung müsse der Mann so gut wie immer mit der Rente auch einen namhaften Teil seines eigenen Einkommens-

überschusses abliefern, zitiert die NZZ Jean-Luc Rioult von der Fachgruppe Scheidungsrecht des Zürcher Anwaltsverbandes. Diese finanzielle Mehrbelastung, so Rioult weiter, werde keineswegs kompensiert durch eine rechtliche Besserstellung in Bezug auf die gemeinsamen Kinder, da die Gerichte das gemeinsame Sorgerecht kaum je erteilten. Dass mit der starken Zurücknahme des Verschuldensprinzips die Situation für viele Männer schwierig geworden sei, räumt Heinz Hausheer ein. Grundsätzlich werde heute bei langdauernden Ehen der Überschuss hälftig geteilt. «Eher dosieren» müssten die Gerichte wohl bei Scheidungen nach nur kurzen, kinderlosen Ehen.

gem

## Basler Sozialhilfegesetz deutlich angenommen

### Die gegenseitigen Pflichten zur Integration werden betont

*Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt sagten mit einer Mehrheit von 72,6 Prozent deutlich Ja zum neuen Sozialhilfegesetz. Das neue Gesetz verpflichtet die Sozialbehörden und die Unterstützten zu einer aktiven Integration.*

Gegen das neue Basler Sozialhilfegesetz hatte die SVP das Referendum ergriffen, da ihr die Sanktionsmöglichkeiten zu wenig weit gingen. Das Resultat fiel am 4. März aber mit 45'391 Ja zu 17'134 Nein deutlich für das neue Gesetz aus. Die hinter dem neuen Gesetz stehenden Überlegungen zitieren wir im Folgenden aus der Botschaft ans Volk.

#### «Worum geht es?»

1. Sozialhilfe soll bedürftigen Menschen ermöglichen, wieder beruflich und sozial selbstständig zu werden.

In den letzten Jahren haben gesellschaftliche Veränderungen auch ein neues Bild der Bedürftigkeit entstehen lassen. Früher unterstützte die Armenpflege Menschen am Rande der Gesellschaft langfristig und half anderen über kurzfristige Notlagen hinweg. Heute geht es vor allem darum, die individuellen Möglichkeiten zu verbessern und diese möglichst gut auszuschöpfen. Eine moderne Sozialhilfe soll nicht einfach Not lindern, sondern

die Menschen befähigen, aus der Not herauszukommen. Sie muss die aktuelle Situation bedürftiger Menschen abklären, realistische Ziele setzen und auf diese hinarbeiten. Das neue Sozialhilfegesetz macht diese Aufgaben zur Pflicht und schafft die Voraussetzungen dafür, dass sie erfüllt werden können.

*2. Die gegenseitigen Pflichten der Leistungsbezügerinnen und -bezüger und der Sozialhilfestelle werden verstärkt.*

Zu den wichtigsten Pflichten der Leistungsbezügerinnen und -bezüger gehören die umfassende Auskunftspflicht sowie die Pflicht, angebotene Arbeiten und Beschäftigungen anzunehmen bzw. sich darum zu bemühen. Werden gesetzliche Pflichten verletzt, kann dies neu sofort zu Leistungskürzungen führen. Das bisherige Fürsorgegesetz sah in diesen Fällen noch vorhergehende Verwarnungen vor. Gemäss Sozialhilfegesetz sollen Verwarnungen nur noch dann ausgesprochen werden, wenn Auflagen und Weisungen der Sozialhilfestelle, die nicht direkt auf dem Gesetz, sondern auf der beraterischen Begleitung beruhen, nicht befolgt werden. Dies ist eine kleine, aber wesentliche Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten.

Das Sozialhilfegesetz definiert die Aufgaben der Sozialhilfestelle wesentlich präziser als das alte Fürsorgegesetz. Als neue Aufgaben führt es insbesondere an: die Förderung der Möglichkeiten zur Selbsthilfe, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die Information der Klientinnen und Klienten über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Folgen von Pflichtverletzungen. Neu ist auch die Verpflichtung der Sozialhilfe, Eingliederungsmassnahmen in Form von Schulung, Arbeitstraining und Einarbeitungshilfe anzubieten und Eigenleistungen der Klientinnen und Klienten zu fördern. Diese

Verpflichtung ermöglicht es, Eigenaktivitäten und Eigeninitiative der bedürftigen Menschen auch materiell anzuerkennen, so dass jemand, der sich engagiert, auch mehr verfügbare Mittel hat. Damit wird in der Sozialhilfe ein Element eingeführt, das im Berufsleben längst bekannt ist.

*3. Das neue Sozialhilfegesetz geht von einem selbstverantwortlichen Menschen aus, der in Zusammenarbeit mit der unterstützenden Sozialhilfe seine Chancen verbessert.*

Das bisherige Fürsorgegesetz lehnte sich stark an die Vorstellung des hilflosen Menschen und der helfenden Behörde an. Das Sozialhilfegesetz hingegen geht von einer Partnerschaft zur Chancenverbesserung aus. Beide beteiligten Partner, sowohl der hilfessuchende Mensch wie die unterstützende Sozialhilfe, sind für die Zielsetzung und die Schritte zur Verselbstständigung mitverantwortlich. Das Sozialhilfegesetz geht von einem mündigen und selbstverantwortlichen Menschen aus, der in Zusammenarbeit mit einer dazu befähigten Institution seine eigenen Chancen verbessert und möglichst gut nutzt. Zu dieser Partnerschaft gehören aber auch klare Sanktionen bei einer Verletzung der gegenseitigen Pflichten.

*4. Der Kanton übernimmt mehr Verantwortung an den Entscheiden der Sozialhilfe in der Stadt Basel. Die Sozialhilfe kann besser an die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden.*

In den Neunzigerjahren stiegen die Nettokosten der Basler Sozialhilfe im Zuge der Rezession rasant. Im Jahr 1990 betrug der Aufwandüberschuss zu Lasten des Kantons 28,5 Millionen Franken. 1999 jedoch belief er sich bereits auf 101,9 Millionen Franken. In dieser Situation drängt sich auch auf, dass das finanzierende Staatswesen eine stärkere Verantwor-

tung an den Entscheidungen der Sozialhilfe wahrnimmt. Im Sozialhilfegesetz stellen verschiedene neue organisatorische Regelungen und Instrumente sicher, dass der Auftraggeber aktuelle Schwerpunkte für die Tätigkeit der Sozialhilfe setzen kann, wie sie bei schnellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen notwendig werden können.

Die Landgemeinden Riehen und Bettingen organisieren und finanzieren ihre Sozialhilfe selber. Da sie bereits mit dem bestehenden Fürsorgegesetz die Möglichkeit haben, die Sozialhilfeaufgaben zu delegieren, ändert sich für sie diesbezüglich nichts.»

Dem Ruf nach schärferen Sanktionsmöglichkeiten hielt die Regierung entgegen, dass neu ohne Vorwarnung Leistungen gekürzt werden können, wenn gegen gesetzliche Pflichten verstossen wird. Solche Leistungskürzungen seien vorgesehen und üblich. 1999 wurden 1'108 Verfügungen mit Auflagen erlassen, in 115 Fällen wurde die Leistung gekürzt und 19 Rückforderungsverfahren eingeleitet sowie 15 Anzeigen eingereicht. Solche Fälle müssten, argumentierten Regierung und Parlament, nicht in einem Sozialhilfegesetz

regelt werden, weil bereits das Obligationenrecht und das Strafgesetz den Umgang mit ungerechtfertigter Bereicherung und strafbaren Handlungen ausreichend regeln.

### Neue Modelle und Working Poor

Ein vorrangiges Ziel bei der Gesetzesrevision war die Möglichkeit zu neuen Unterstützungsmodellen, die auch den Working Poor, den erwerbstätigen Armen, ein ausreichendes Auskommen ermöglichen und Wege aus der Sozialhilfeabhängigkeit öffnen. « Da tiefe Löhne nicht zwangsläufig die tatsächlichen Kosten eines mehrköpfigen Haushaltes zu decken vermögen, wird staatliche Unterstützung dieser sogenannten Working Poor immer wichtiger. Ohne diese Unterstützung geht die Arbeitsmotivation im Lauf der Zeit verloren, weil man trotz intensiver Bemühungen auf keinen grünen Zweig kommt. Mit dem neuen Sozialhilfegesetz kann ein Unterstützungsmodell erprobt und eingeführt werden, das Eigenleistungen von Klientinnen und Klienten auch materiell anerkennt und belohnt.» *pd/cab*

### Die IV in Zahlen

Eben erschienen ist die von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB) herausgegebene neueste Übersicht «Die IV in Zahlen».

«Die IV in Zahlen», Ausgabe 2001 kostet Fr. 4.– inkl. Versand, ab 10 Exemplare Fr. 2.50 je Stück. Bestellungen an: Stiftung Battenberg, Lernbüro, Postfach, 2500 Biel 8.

### An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Andrea Grawehr, Stabsstelle Grundlagen und Evaluation, Caritas Schweiz
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Ernst Zürcher, Sekretär der Sozialdirektorenkonferenz, Bern